

## Allgemeine Bedingungen für Veranstaltungen

### Vorbemerkung

Die Allgemeinen Bedingungen gelten für die Überlassung von Konferenz- und Banketträumen der Schloß Tremsbüttel GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.

Sie gelten in gleicher Weise für die Überlassung sonstiger Räume, Vitrinen, Wand- und anderer Flächen sowie auch von Räumlichkeiten, Vitrinen und Flächen in mit der Schloß Tremsbüttel GmbH verbundenen Veranstaltungsbereichen wie Kongresszentren und dergleichen.

Für Zimmerreservierungen gelten eigene Bestimmungen.

Vertragspartner sind der Gast und die Schloß Tremsbüttel GmbH. Die Schloß Tremsbüttel GmbH kann vom Gast eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen.

### Die Allgemeinen Bedingungen gelten wie folgt:

1. Die Reservierung von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der Bestätigung durch die Schloß Tremsbüttel GmbH für diese sowie für den Gast bindend.

Die Überlassung von Räumen, Vitrinen oder Flächen begründet ein Mietverhältnis.

Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen, Vitrinen oder Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Schloß Tremsbüttel GmbH.

2. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, ist sie in den Preisen eingeschlossen. Eine Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Auftraggebers.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich die Schloß Tremsbüttel GmbH das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.

3. Die Rechnungen der Schloß Tremsbüttel GmbH sind binnen 7 (sieben) Werktagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

Im Falle der Buchung von Veranstaltungen durch Privatpersonen erfolgt durch die Schloß Tremsbüttel GmbH spätestens 6 (sechs) Wochen vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem Gast eine Rechnungsstellung, die auf einer 80 %-igen bzw. bei einem im Ausland ansässigen Gast auf einer 100 %-igen Vorkalkulation dieser Veranstaltung basiert. Der Restbetrag wird nach Erhalt der Schlussrechnung zu dieser Veranstaltung fällig.

4. Der Gast muss der Schloß Tremsbüttel GmbH die endgültige Zahl der Teilnehmer spätestens vier Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern.

Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl werden bis zu maximal 5 % berücksichtigt und der Abrechnung zugrunde gelegt; darüber hinausgehende Abweichungen nach unten können nicht berücksichtigt werden und gehen zu Lasten des Gastes.

Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Überschreitungen bis zu maximal 5 % bedürfen keiner vorherigen Absprache mit Schloß Tremsbüttel GmbH, weitergehende Überschreitungen müssen vorher mit der Schloß Tremsbüttel GmbH abgestimmt werden.

5. Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, ohne dass die Schloß Tremsbüttel GmbH dies zu verantworten hat, so behält die Schloß Tremsbüttel GmbH den Anspruch auf Zahlung der Miete. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Veranstaltung aufgehoben wird und welche zusätzlichen Leistungen, insbesondere Beköstigung, vorgesehen waren, hat die Schloß Tremsbüttel GmbH Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Miete und der Vergütung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Schloß Tremsbüttel GmbH gemäß Ziffer 1. sowie dem Anhang „Ergänzung Allgemeine Bedingungen für Veranstaltungen“.

Dem Gast bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden bzw. höhere ersparte Aufwendungen der Schloß Tremsbüttel GmbH nachzuweisen.

Im Falle der Stornierung einer Zimmerreservierung muss diese mindestens sechs Wochen vor Anreise erfolgen. Bei einer Stornierung nach Ablauf dieser Frist werden „No-Show“-Gebühren gemäß der in der „Ergänzung Allgemeine Bedingungen für Veranstaltungen“ geregelten Höhe der gebuchten Zimmerrate erhoben. Gleiches gilt für den Fall bei Nichterscheinen.

6. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, kann die Schloß Tremsbüttel GmbH von da ab das Bedienungsgeld aufgrund Einzelnachweises gesondert abrechnen, soweit das vereinbarte Entgelt nicht bereits eine Zeitdauer über Mitternacht hinaus berücksichtigt.

7. Der Gast hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer (Gäste) verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat.

Es obliegt dem Gast, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Die Schloß Tremsbüttel GmbH kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit der Schloß Tremsbüttel GmbH abzustimmen. Der Gast übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht; im Zweifelsfalle kann die Schloß Tremsbüttel GmbH die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.

Die Schloß Tremsbüttel GmbH haftet für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände nur bei nachgewiesenem Verschulden, wobei die Haftung auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt ist.

8. Soweit die Schloß Tremsbüttel GmbH für den Gast technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Gastes; der Gast haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die Schloß Tremsbüttel GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9. Der Gast darf Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten usw.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; in diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Korkengeld berechnet.

10. Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung der Schloß Tremsbüttel GmbH, wenn die Schloß Tremsbüttel GmbH in Zeitungsanzeigen, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen genannt ist. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen der Schloß Tremsbüttel GmbH beeinträchtigt, so hat die Schloß Tremsbüttel GmbH das Recht, die Veranstaltung abzusagen bzw. Schadenersatz zu verlangen; in diesem Fall gilt Ziffer 5. der Allgemeinen Bedingungen (Zahlung der Miete und einer Vergütung) entsprechend.

11. Hat die Schloß Tremsbüttel GmbH begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht sowie im Falle höherer Gewalt, kann es die Veranstaltung absagen.

12. Erfüllungsort ist Tremsbüttel, Gerichtsstand ist Hamburg.

13. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahe kommende, gültige Bestimmung.

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden.

**Ergänzung Allgemeine Bedingungen für Veranstaltungen**  
**Tagungen / Veranstaltungen**

ABBESTELLTAG (KALENDERTAG) VOR VERANSTALTUNG	ANSPRUCH DER SCHLOSS TREMSBÜTTEL GMBH
a 1.) <u>Tagungen:</u> Über 43 Tage (6 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn	Berechnung der Miete entfällt.
a 2.) <u>Veranstaltungen:</u> Über 181 Tage (6 Monate) vor Veranstaltungsbeginn	
b 1.) <u>Tagungen:</u> 22. bis zum 42. Tag (6 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn	Berechnung der Miete entfällt, vorausgesetzt, die Schloß Tremsbüttel GmbH kann anderweitig vermieten.
b 2.) <u>Veranstaltungen:</u> 22. Tag bis zum 180. Tag (6 Monate) vor Veranstaltungsbeginn	
c) 15. bis zum 21. Tag vor Veranstaltungsbeginn	Berechnung der Miete abzüglich ersparter Aufwendungen, z.B. verminderte Betriebskosten (max. 20 %)
d) 8. bis zum 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn	Berechnung der Miete abzüglich ersparter Aufwendungen, z.B. verminderte Betriebskosten (max. 20 %), zuzüglich Ersatz von 33 % des entgangenen Umsatzes (Speisen); falls dieser noch nicht konkret festgelegt war, gilt:  Mindest-Menüpreis-Bankett x Personenzahl
e) 24 Stunden bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn	Berechnung der Miete abzüglich ersparter Aufwendungen, z.B. verminderte Betriebskosten (max. 20 %), zuzüglich Ersatz von 66 % des entgangenen Umsatzes (Speisen); falls dieser noch nicht konkret festgelegt war, gilt:  Mindest-Menüpreis-Bankett x Personenzahl
f) unter 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn sowie bei Nichterscheinen	100 % des vertraglich vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen, z.B. verminderte Betriebskosten (im Einzelfall bis max. 20 % des vereinbarten Entgelts)

Die Höhe der Miete ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der Schloß Tremsbüttel GmbH gemäß Ziffer 1.

**Ergänzung Allgemeine Bedingungen für Veranstaltungen**  
**Hotelzimmer / Übernachtungen**

<b>ABBESTELLTAG (KALENDERTAG) VOR ANREISE</b>	<b>ANSPRUCH DER SCHLOSS TREMSBÜTTEL GMBH</b>
a) <b>Mindestens 6 Wochen vor Anreise</b>	Kostenfreie Stornierung der Zimmer
b) <b>ab 42 Tage bis 14 Tage vor Anreise</b>	Berechnung 50 % des Zimmerpreises pro reserviertes Zimmer
c) <b>ab 24 Stunden bis 13 Tage vor Anreise</b>	Berechnung 80 % des Zimmerpreises pro reserviertes Zimmer
d) <b>unter 24 Stunden vor Anreise sowie bei Nichterscheinen</b>	Berechnung 100 % des Zimmerpreises pro reserviertes Zimmer abzüglich ersparter Aufwendungen, z.B. verminderte Betriebskosten, die im Einzelfall zu bearbeiten sind (max. 20 % des vereinbarten Entgelts)